



Jugendschutz Alkohol und Tabak – Leitfaden für Festveranstalter

Es gibt viele Gründe und verschiedene Möglichkeiten, eine Veranstaltung durchzuführen oder ein Fest zu feiern. Neben den Aufgaben rund um die Gestaltung des Programms, Personalplanung, Technik, Verpflegung, Sicherheit etc. ist die Einhaltung der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen zum Alkohol- und Tabakverkauf wichtig. Dieser Leitfaden unterstützt Sie dabei, diese Aufgabe verantwortungsvoll und kreativ zu lösen.

JUGENDSCHUTZ MACHT SINN

Gesetzliche Jugendschutzbestimmungen sind Bestandteil kantonaler und schweizweiter Gesetze. Sie wurden erlassen, um die Gesundheit der Jugendlichen zu schützen. Denn Jugendliche reagieren besonders sensibel auf Suchtmittel wie Alkohol und Tabak. Zudem helfen die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen dabei, Suchtentwicklungen zu verhindern oder hinauszuzögern.













ÜBERNEHMEN SIE VERANTWORTUNG

Als Festveranstalter/-in sind Sie verantwortlich für die erfolgreiche Umsetzung der Jugendschutzbestimmungen an Ihrem Anlass. Dafür ist es entscheidend, dass neben Ihnen auch Ihre Helfer/-innen die Überzeugung gewinnen, dass Jugendschutz keine Frage des Goodwills, sondern Teil von gesetzlichen Bestimmungen ist, der zum Wohl der Jugendlichen in jedem Fall eingehalten werden muss. Wer den Sinn der Jugendschutzbestimmungen kennt, ist motivierter bei deren Einhaltung.

Sie profitieren, wenn Sie die Jugendschutzbestimmungen einhalten, und leisten mit Ihrer Organisation und allen Helfern/-innen einen wertvollen Beitrag für die Gesellschaft. Folgende Vorteile warten auf Sie:

- keine Sanktionen wegen unerlaubtem Alkohol- oder Tabakverkauf
- Sie handeln gesetzeskonform und gesundheitspolitisch verantwortungsvoll
- Sie nehmen keine alkoholbedingten Unfälle in Kauf
- weniger Randalen und Vandalismus an Ihrer Veranstaltung
- ein Fest für Ihre Gäste ohne Störungen durch Betrunkene
- gesteigertes Image der Veranstaltung in der Öffentlichkeit
- Sie üben eine Vorbildfunktion aus

ZUSAMMENFASSUNG DER GESETZLICHEN JUGENDSCHUTZBESTIMMUNGEN

	ABGABE UND VERKAUF			
unter 16 Jahren	kein Alkohol und keine Tabakwaren, Tabakersatzprodukte oder E-Zigaretten			
ab 16 Jahren	Bier, Wein, Apfelwein und Sekt			
ab 18 Jahren	Spirituosen, Alcopops und Aperitifs, Tabakwaren, Tabakersatzprodukte und E-Zigaretten			
betrunken	kein Alkohol			

Von 24.00 bis 07.00 Uhr dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren keine alkoholhaltigen Getränke abgegeben werden.

WICHTIG FÜR EINEN ERFOLGREICHEN JUGENDSCHUTZ

ALTERSKONTROLLE

Für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen müssen Ihre Helfer/-innen das Alter von jugendlichen Gästen kennen, welche Alkohol oder Tabak kaufen wollen. Dafür müssen Sie Ihre Helfer/-innen entsprechend schulen. Nehmen Sie falls möglich bereits bei der Eingangskontrolle die Alterszuteilung vor. Wenn die Ausweise bereits am Eingang geprüft und entsprechende verschiedenfarbige Jugendschutzbänder verteilt werden (alle Besucher/-innen müssen einen farbigen Bänder tragen!), müssen Ihre Helfer/-innen nicht bei jeder Bestellung an der Bar oder der Festwirtschaft eine Ausweiskontrolle durchführen.

Tip: Alters- und Ausweiskontrollen werden besser akzeptiert, wenn sie bereits im Vorfeld der Veranstaltung angekündigt werden (auf Flyern, Plakaten, Tickets, in der Medienarbeit etc.).

PERSONALSCHULUNG

Nicht nur Sie als Veranstalter, sondern auch alle Helfer/-innen müssen die gesetzlichen Bestimmungen kennen, damit sie diese umsetzen können. Wer Alkohol oder Tabak verkauft, muss Jugendliche nach ihrem Ausweis fragen. Das Verkaufspersonal muss zudem instruiert sein, wie es reagieren soll, wenn jemand die Alterslimite nicht erfüllt. Dazu gibt es Informationsmaterialien, Schulungen und eine Checkliste für Festveranstalter.

INFORMATION

Neben Ihren Helfern/-innen müssen auch die Gäste über die Alterslimiten zum Jugendschutz informiert werden. Verkaufsstellen und Festwirtschaften sind von Gesetzes wegen verpflichtet, die geltenden Bestimmungen gut les- und sichtbar auszuschildern. Die Beschilderung schafft klare Verhältnisse für die Gäste und ist auch eine Hilfe für das Verkaufspersonal. Die Schilder können bei der Abteilung Prävention des Gesundheitsdepartements kostenlos bezogen werden.

GETRÄNKEANGEBOT

Betriebe, die in den Geltungsbereich des Gastgewerbegesetzes fallen, sind verpflichtet, mindestens drei verschiedenartige, gängige, alkoholfreie Kaltgetränke, darunter mindestens ein ungesüßtes Mineralwasser, preisgünstiger anzubieten, als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.

Für den Jugendschutz können Sie als Veranstalter dafür sorgen, dass alkoholfreie Getränke deutlich günstiger sind.

Tipp: Weisen Sie auf den Getränkekarten und Preislisten auf die Altersbeschränkungen der diversen Getränke hin. Zudem zeigt die Erfahrung, dass Jugendliche ein Verbot eher akzeptieren, wenn ihnen attraktive alternative Angebote zur Verfügung stehen. Es ist deshalb wichtig, dass das Angebot an alkoholfreien Getränken preislich, visuell und geschmacklich attraktiv gestaltet wird.

SCHUTZ VOR PASSIVRAUCHEN

Gemäss Bundesgesetz darf in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, nicht geraucht werden. Auch in Zelten, Wintergärten, Hallen oder Eingangsbereichen gilt das Rauchverbot, sofern sie auf mehr als der Hälfte aller Seiten geschlossen sind (Verordnung zum Gastgewerbegesetz §16 Absatz 3). Auf die Rauchverbote ist deutlich hinzuweisen. Sie verhindern so auch Unklarheit und Missstimmung bei Ihren Gästen.

ALKOHOLAUSSCHANK AN BETRUNKENE

Der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene ist nicht nur aus gesundheitlicher Sicht verantwortungslos, sondern auch gesetzlich verboten. Weisen Sie daher das Ausschankpersonal an, Betrunkene keinen Alkohol auszuschenken.

VERKEHRSSICHERHEIT

Ab 0,5 Promille Blutalkohol gilt jede Person als fahruntauglich, unabhängig von individueller Alkoholverträglichkeit etc. Daher kommt der Prävention von Unfällen nach dem Konsum von Alkohol eine besondere Bedeutung zu. Für Neuliker/-innen gilt in den ersten drei Jahren die Nullpromillegrenze. Das heisst, Neuliker/-innen gelten bereits ab 0,1 Promille als fahruntauglich.

Tipp: Bieten Sie ein spezielles Angebot für Autofahrer/-innen an. Wer an dem Abend fährt und seinen Autoschlüssel vorzeigt, erhält alkoholfreie Getränke beispielsweise vergünstigt.

MEDIENARBEIT

In der Berichterstattung über Ihre Veranstaltung darf und soll erwähnt werden, dass Sie dem Jugendschutz oder auch anderen Massnahmen wie z.B. der Unfallprävention besondere Beachtung schenken. Machen Sie Ihr Verantwortungsbewusstsein publik und helfen Sie mit, dass Jugendschutz zur Selbstverständlichkeit wird.

ANGEBOTE DER SUCHTPRÄVENTION BASEL-STADT

CHECKLISTE FÜR VERANSTALTER

Die Checkliste für Festveranstalter ist ein praktisches Arbeitsinstrument, das Ihnen hilft, die in diesem Leitfaden erläuterten Massnahmen erfolgreich umzusetzen. Die Checkliste steht als Download zur Verfügung oder kann kostenlos in gedruckter Form bestellt werden: www.jugendschutzbasel.ch

HINWEISSCHILDER ZU DEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN

Hinweisschilder informieren die Gäste über die gesetzlichen Bestimmungen und erleichtern dem Ausschankpersonal die Arbeit. Die Beschilderung von Verkaufsstellen ist vom Gesetz vorgeschrieben. Sie können kostenlos Hinweisschilder bestellen: www.jugendschutzbasel.ch

JUGENDSCHUTZBÄNDEL ZUR ALTERSKONTROLLE

Jugendschutzbänder sind Armbänder in drei verschiedenen Farben für die Altersstufen «unter 16», «16 bis 18» und «über 18». Am Eingang werden die Ausweise der Gäste kontrolliert und die Gäste erhalten je nach Alter einen andersfarbigen Jugendschutzbänder. Dies erleichtert dem Ausschankpersonal die Arbeit: Es braucht bei der Abgabe von Alkohol nicht mehr nach dem Ausweis zu fragen, sondern richtet sich nach der Farbe des Jugendschutzbänders. Ihr Gewinn: Zeitersparnis, Klarheit, weniger Diskussionen zwischen Personal und Gästen. Wir bieten Ihnen gegen einen kleinen Unkostenbeitrag Jugendschutzbänder an: www.jugendschutzbasel.ch

PERSONALSCHULUNG

Die Schulung des Personals ist ein zentrales Element erfolgreichen Jugendschutzes. Sie informiert über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, über die Wichtigkeit des Jugendschutzes und liefert praktische Tipps für die Umsetzung. Wir bieten kostenlose Schulungen für Helfer/-innen von Festveranstaltungen an: www.jugendschutzbasel.ch, E-Mail an md@bs.ch.

JUGENDSCHUTZKONZEPT-ERARBEITUNG

Im Rahmen des Projekts TalkAboutEvents werden Sie darin unterstützt, ein Präventionskonzept für Ihre Veranstaltung zu erstellen, dieses umzusetzen und zu überprüfen. Dieses Angebot ist kostenlos: www.jugendschutzbasel.ch, E-Mail an md@bs.ch.

VERLEIHMATERIAL ALKOHOLPRÄVENTION

Materialien zur Alkoholprävention können von Schulen, Einrichtungen und Privatpersonen aus Basel-Stadt kostenlos ausgeliehen werden. Weitere Informationen und Reservation unter: www.gesundheit.bs.ch/verleihmaterial

ONLINE-SCHULUNG JUGENDSCHUTZ ALKOHOL

Unter www.jalk.ch steht eine Online-Schulung für Gastronomie, Detailhandel und Festwirtschaften zur Verfügung. Die Schulung dauert ca. 30 Minuten, beinhaltet einen Lerntest inkl. Schulungsnachweis und steht allen Nutzern/-innen kostenlos zur Verfügung.

INFORMATIONEN UND BESTELLUNG VON JUGENDSCHUTZMATERIALIEN

www.jugendschutzbasel.ch